

Informationsblatt zur Selbsterklärung bzw. Änderungserklärung

Allgemeine Informationen

Für die Gebührenberechnung werden nur die Flächen herangezogen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt. Flächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind, weil das dort anfallende Niederschlagswasser regelrecht auf dem Grundstück versickert oder in zulässiger Weise in ein Gewässer eingeleitet wird, werden nicht berücksichtigt. Auch alle unbefestigten Flächen (Grünflächen) bleiben außer Betracht.

Befestigte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, werden mit einem Faktor multipliziert, um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall von diesen Flächen zu berücksichtigen.

In der Entwässerungssatzung der Gemeinde Reiskirchen sind hierzu folgende Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen	
1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer, Gründächer u. dgl. (mit Dränschicht der Wasserrückhaltung)	0,5
2. Befestigte Grundstücksflächen (Verkehrsflächen)	
2.1 Nicht wasserdurchlässige Flächen (Beton, Asphalt, Pflaster mit Fugendichtung, usw.)	1,0
2.2 Teilweise wasserdurchlässige Flächen (Pflaster mit wasserdurchlässiger Fuge, Kies-/Splitt-/ Schotterdeck usw.)	0,5
2.3 Überwiegend wasserdurchlässige Flächen (Porenpflaster, Rasengittersteine, Flächen mit grob- körnigem Steinmaterial)	0,2

Wenn das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird gelten besondere Regelungen:

Soweit es von der Zisterne keinen direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage gibt, bleibt die in die Zisterne einleitende Fläche völlig außer Betracht. Soweit es von der Zisterne einen Anschluss an die Abwasseranlage gibt, werden

- bei Verwendung des Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) pro m³ Zisternenvolumen 20 m² befestigte Fläche weniger berücksichtigt
- bei zusätzlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung noch einmal 10 % von der so ermittelten Fläche weniger berücksichtigt
- bei Verwendung des Niederschlagswasser zur alleinigen Gartenbewässerung pro m³ Zisternenvolumen 10 m² befestigte Fläche weniger berücksichtigt.

Damit eine korrekte Abrechnung für Ihr Grundstück erfolgen kann, bitten wir Sie den Selbsterklärungsbogen bzw. die Änderungserklärung richtig und vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben an die

Gemeindewerke Reiskirchen, Schulstr. 17, 35447 Reiskirchen

zurück zu senden.

Wir bitten Sie, die grauen Felder für Eintragungen der Gemeindewerke Reiskirchen freizulassen.

Absender: Tragen Sie hier bitte die Adresse ein, unter der Sie postalisch zu erreichen sind. Sollten Sie in Kürze umziehen, teilen Sie uns bitte Ihre neue Anschrift mit Angabe des Umzugsdatums mit. Für evtl. Rückfragen geben Sie uns Ihre Telefonnummer -unter der Sie tagsüber zu erreichen sind- bekannt.

Grundstück: Tragen Sie hier bitte ein, für welches Grundstück die Selbsterklärung abgegeben wird. Sollte Ihr Anwesen aus mehreren zusammenhängenden Grundstücken bestehen, so sind diese hier unter Fl. und Nr. aufzuführen.

A) Angaben zu den bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen

Tragen Sie hier bitte die Quadratmeterzahl aller bebauten, überbauten und befestigten Flächen Ihres Anwesens in die entsprechende Spalte ein. Die Neigung des Daches ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Für die Auswertung „angeschlossen an die öffentl. Abwasseranlage“ oder „nicht angeschlossen“ ist das Gefälle der befestigten Flächen ausschlaggebend. Dabei ist unmaßgeblich, ob der Einlauf sich auf Ihrem Grundstück befindet oder nicht. Entwässert eine befestigte Fläche (Gefälle zur Straße) z. B. in den vor dem Grundstück liegenden Straßeneinlauf, so ist diese Fläche als „angeschlossen“ zu bewerten.

Befestigte Flächen, die unter dem Dachüberstand liegen, bleiben unabhängig von Ihrer Befestigung unberücksichtigt.

Für die Änderungserklärung entnehmen Sie bitte die bisher veranlagte Fläche aus dem letzten Bescheid.

B) Angaben Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen für Niederschlagswassernutzung

Geben Sie hier bitte die Größe der Zisterne oder ähnlichen Vorrichtung an. Berücksichtigt werden nur Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 m³. Kreuzen Sie bitte an wie Sie das gesammelte Niederschlagswasser nutzen.

Hinweis: Wird das gesammelte Wasser als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) genutzt und somit als Schmutzwasser wieder der Abwasseranlage zugeführt, so sind diese Mengen mit einem geeichten Wasserzähler zu messen. Für dieses Abwasser wird die übliche Schmutzwassergebühr erhoben. Daher geben Sie bitte auch die Zähler-Nr. des Wasserzählers in der letzten Spalte an.

C) Ermittlung abzugsfähiger Flächen

Flächen, die in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entwässern, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren unberücksichtigt. Daher sind für die Ermittlung von abzugsfähigen Flächen nur Zisternen relevant, die einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Bitte machen Sie daher hier nur Angaben zu Zisternen, die einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

In Abzug gebracht wird jedoch max. die Fläche, die tatsächlich in die Zisterne entwässert.

Hierzu ein Beispiel:

Die angeschlossene Zisterne hat ein Fassungsvermögen von 8 m³ und sie wird für Brauchwasser und Gartenbewässerung genutzt, so errechnet sich eine abzugsfähige Fläche von 176 m². Die Größe der Fläche, die über diese Zisterne entwässert, beträgt jedoch nur 100 m², so werden auch nur diese 100 m² in Abzug gebracht.

Bitte ermitteln Sie jedoch nur die wie im Beispiel angegebenen 176 m². Die Ermittlung der tatsächlich in Abzug zu bringenden Fläche erfolgt dann durch die Gemeindeverwaltung (graues Feld).